

Institut für nachhaltiges Wirtschaften

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Institut für nachhaltiges Wirtschaften“ (kurz: „iNW“).
- (2) Er hat seinen Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeit auf den deutschsprachigen Raum.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet ist, entwickelt und verbreitet Instrumente zur Bestimmung und Optimierung der ökologischen und sozialen Auswirkungen von Unternehmen, Vereinen, privaten und öffentlichen Institutionen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts und unterstützt bzw. schult diese bei der Anwendung dieser Instrumente.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a. Forschungsprojekte,
 - b. Internet-Plattformen,
 - c. öffentliche Veranstaltungen sowie
 - d. Publikationen.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a. Mitgliedsbeiträge,
 - b. Erträge aus Veranstaltungen,
 - c. Sponsoring,
 - d. öffentliche Subventionen und Förderungen sowie
 - e. Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in aktive, fördernde und Ehrenmitglieder.
- (2) Aktive Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die dazu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Alle physischen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften können Mitglieder des Vereins werden. Juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften können nur fördernde Mitglieder werden.
- (2) Über die Aufnahme von aktiven und fördernden Mitgliedern entscheidet das Leitungsteam. Die Aufnahme kann verweigert werden.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von aktiven und fördernden Mitgliedern durch die Vereinsgründer*innen, im Fall eines bereits bestellten Leitungsteams durch dieses. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Leitungsteam erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme aktiver und fördernder Mitglieder bis dahin durch die Gründer*innen des Vereins.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Leitungsteams durch die Mitgliederversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen, muss dem Leitungsteam jedoch schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden. Gründe für den Austritt müssen dabei nicht angegeben werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Leitungsteam wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen vereinschädigenden Verhaltens verfügt werden.
- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 3 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Leitungsteams beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Aktive Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur aktiven Mitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Leitungsteam die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der aktiven Mitglieder kann vom Leitungsteam die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Leitungsteam über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der aktiven Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat das Leitungsteam den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

- (5) Die Mitglieder sind vom Leitungsteam über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer*innen einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die aktiven und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§§ 9 und 10), das Leitungsteam (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer*innen (§ 14) und das Mediationsteam (§ 15).

§ 9: Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Leitungsteams oder der ordentlichen Mitgliederversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der aktiven Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer*innen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss eines Rechnungsprüfers/einer Rechnungsprüferin/der Rechnungsprüfer*innen (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 3 dritter Satz dieser Statuten),
 - e. Beschluss eines/einer gerichtlich bestellten Kurators/Kuratorin (§ 11 Abs. 3 letzter Satz dieser Statuten)
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle aktiven Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch das Leitungsteam (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch den/die Rechnungsprüfer*in/nen (Abs. 2 lit. d) oder durch eine/n gerichtlich bestellten Kurator*in (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Leitungsteam per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Mitgliederversammlung sind alle aktiven Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Sie haben jeweils eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist unzulässig.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen nach dem Prinzip des „Systemischen Konsensierens“:

- a. Sollte bei der Abstimmung kein stimmberechtigtes Mitglied einen in dessen eigenen Worten „schwerwiegenden Einwand“ gegen den vorliegenden Antrag einbringen, gilt dieser als angenommen.
 - b. Sollte ein stimmberechtigtes Mitglied einen in dessen eigenen Worten „schwerwiegenden Einwand“ formulieren, kann er/sie oder jedes andere anwesende Mitglied alternative Vorschläge einbringen. Wurden alle Vorschläge eingebracht, wird darüber abgestimmt: Dazu wird zu jedem einzelnen Vorschlag (inklusive dem Original-Vorschlag) der Widerstand gemessen, wobei jede stimmberechtigte Person mit 0 (kein Widerstand), 1 (geringer Widerstand) oder 2 (starker Widerstand) stimmen kann. Der Vorschlag mit dem in Summe geringsten Widerstand gilt dann als angenommen.
Sollte keiner der Vorschläge weniger als 30% (bzw. 15% für Statutenänderungen oder Auflösung des Vereins) aller möglichen Widerstandsstimmen bekommen, wird die Entscheidung auf eine weitere, außerordentliche Mitgliederversammlung vertagt, die das Leitungsteam einzuberufen und binnen eines Monats stattzufinden hat (§ 12 Abs. 3 dieser Statuten).
- (9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein aktives Mitglied, das vorab vom Leitungsteam bestimmt wird.

§ 10: Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer*innen;
- c. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Leitungsteams und der Rechnungsprüfer*innen;
- d. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer*innen und Verein;
- e. Entlastung des Leitungsteams;
- f. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für aktive und für fördernde Mitglieder;
- g. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h. Einsetzung von Beiräten (§16 diese Statuten);
- i. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- j. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Leitungsteam

- (1) Das Leitungsteam besteht mindestens aus zwei Mitgliedern – den zwei Leiter*innen für die Bereiche „Organisation“ und „Finanzen“.
- (2) Sollte das Leitungsteam aus mehr als zwei Mitgliedern bestehen, können diese durch Beschluss des Leitungsteams zu Stellvertreter*innen für die Leiter*innen „Organisation“ und/oder „Finanzen“ bestellt werden und erhalten dadurch das Recht, bei Ausfall des/der jeweiligen Leiter*in an dessen/deren Stelle zu treten (z.B. bzgl. Zeichnungsberechtigung).
- (3) Das Leitungsteam wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Sollte ein gewähltes Mitglied ausscheiden, kann kein neues Mitglied kooptiert werden. Sollte eine/r der Leiter*innen für „Organisation“ oder „Finanzen“ ausscheiden und nicht durch ein anderes Leitungs-

team-Mitglied nachbesetzt werden können, ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Wahl eines/einer Nachfolger*in einzuberufen. Fällt das Leitungsteam überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede/r Rechnungsprüfer*in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Leitungsteams einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer*innen handlungsunfähig sein, hat jedes aktive Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines/einer Kurators/Kuratorin beim zuständigen Gericht zu beantragen, der/die umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

- (4) Die Funktionsperiode des Leitungsteams beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Leitungsteam ist persönlich auszuüben.
- (5) Das Leitungsteam kann von jedem Leitungsteam-Mitglied einberufen werden, sofern im betreffenden Kalendermonat nicht ohnehin bereits mindestens ein Leitungsteam-Treffen stattgefunden hat oder terminlich fixiert wurde.
- (6) Das Leitungsteam ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei von ihnen anwesend ist.
- (7) Die Beschlussfassung im Leitungsteam erfolgt auf die gleiche Art wie in der Mitgliederversammlung (§ 9 Abs. 8 dieser Statuten). Sind nur zwei Leitungsteam-Mitglieder anwesend, muss die Beschlussfassung einstimmig sein.
- (8) Der Vorsitz wechselt und obliegt vom Ende des einen bis zum Ende des nächsten Leitungsteam-Treffens jenem Leitungsteam-Mitglied, das die übrigen Leitungsteam-Mitglieder dazu bestimmen.
- (9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 5) erlischt die Funktion eines Leitungsteam-Mitglieds durch Enthebung (Abs. 10) und Rücktritt (Abs. 11).
- (10) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit das gesamte Leitungsteam oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Leitungsteams bzw. Leitungsteam-Mitglieds in Kraft.
- (11) Die Leitungsteam-Mitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Leitungsteam, im Falle des Rücktritts des gesamten Leitungsteams an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl der Nachfolger*innen wirksam.

§ 12: Aufgaben des Leitungsteams

Dem Leitungsteam obliegt die Leitung des Vereins. Es ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;

- (3) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1, Abs. 2 lit. a – c und Abs. 8 lit. b sowie §11 Abs. 3 dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von aktiven und fördernden Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Leitungsteam-Mitglieder

- (1) Der/die Leiter*in für „Organisation“ (bzw. deren Stellvertreter*in) führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er/Sie ist für die Organisation der internen Strukturen und Prozesse verantwortlich, die zur Erfüllung des Vereinszwecks benötigt werden.
- (2) Der/Die Leiter*in für „Finanzen“ (bzw. deren Stellvertreter*in) ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Er/Sie hat den Jahresvoranschlag, den Rechenschaftsbericht und den Rechnungsabschluss zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (3) Die Leiter*innen für „Organisation“ und „Finanzen“ sind berechtigt, den Verein nach außen zu vertreten. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften beider Leiter*innen oder – bei Verhinderung eines/einer/beider Leiter*in/nen – der Unterschriften von dessen/deren/beiden Stellvertreter*in/nen.
- (4) Rechtsgeschäfte zwischen einzelnen Leitungsteam-Mitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung des Leitungsteams.
- (5) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 4 genannten Leitungsteam-Mitgliedern erteilt werden.
- (6) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Leiter*in für „Organisation“ berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Leitungsteams fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

§ 14: Rechnungsprüfer*innen

- (1) Zwei Rechnungsprüfer*innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer*innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfer*innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Das Leitungsteam hat den Rechnungsprüfer*innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Aus-

künfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer*innen haben dem Leitungsteam über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer*innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer*innen die Bestimmungen des § 11 Abs. 9 bis 11 sinngemäß.

§ 15: Mediationsteam

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Mediationsteam berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Mediationsteam setzt sich aus drei natürlichen Personen zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Leitungsteam eine Person als Mediator*in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch das Leitungsteam binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits eine Person als Mediator*in namhaft. Nach Verständigung durch das Leitungsteam innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Mediator*innen binnen weiterer 14 Tage eine dritte Person zum/zur Vorsitzenden des Mediationsteams. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Mediationsteams dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Mediationsteam fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Beiräte

- (1) Ein Beirat ist eine Gruppe von mindestens drei fachkundigen, natürlichen Personen, die dem Leitungsteam beratend zur Seite stehen.
- (2) Ein Beirat wird von der Mitgliederversammlung zu einem von ihr bestimmten Thema eingesetzt.
- (3) Mitglieder eines Beirats können, müssen aber nicht Vereinsmitglieder sein. Außerdem können Mitglieder des Leitungsteams nicht einem Beirat angehören.
- (4) Mitglieder eines Beirats können jederzeit zurücktreten, müssen dies jedoch mindestens eine Woche davor per E-Mail an das Leitungsteam bekanntgeben.
- (5) Sollte die Anzahl der Mitglieder des Beirats unter drei fallen, kann das Leitungsteam bis zur nächsten Mitgliederversammlung neue Personen in den Beirat kooptieren. Sollte das nicht möglich sein, wird der Beirat aufgelöst.

§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

- (2) Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n Abwickler*in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.
- (4) Das letzte Leitungsteam des Vereins hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen.

Graz, am 07.07.2020